

## Merkblatt Pensionierung ab 01.01.2025

Nachfolgend finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Thema Pensionierung und erfahren, wie sich die Neuerungen aufgrund der AHV-Reform bei der Valora Pensionskasse auswirken. So sind Sie gut informiert und können beruhigt in den neuen Lebensabschnitt starten.

### 1. Ab welchem Alter ist eine Pensionierung möglich?

#### a) Vorzeitige Pensionierung (vor Alter 65)

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens mit 58 Jahren möglich. Ab diesem Zeitpunkt wird (gemäss Vorsorgereglement Art. 11 Abs. 4) bei einer Auflösung Ihres Anstellungsverhältnisses eine vorzeitige Pensionierung durchgeführt, sofern Sie keine neue Anstellung haben und dort weiterhin in einer Pensionskasse versichert sind.

#### b) Ordentliche Pensionierung (mit Alter 65)

Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt ab dem 01.01.2025 für Frauen und Männer 65 Jahre. Ab dem 1. des Folgemonats nach Ihrem 65. Geburtstag sind Sie rentenberechtigt.

**Hinweis:** Frauen der Jahrgänge 1961, 1962 und 1963, welche sich im AHV-Referenzalter pensionieren lassen, werden bei der Valora Pensionskasse vorzeitig pensioniert:

Betrifft Frauen mit Jahrgang	Jahr	Pensionierungsalter	
		AHV (Referenzalter)	VPK (Rücktrittsalter)
1961	2025	64 Jahre + 3 Monate	65 Jahre
1962	2026	64 Jahre + 6 Monate	65 Jahre
1963	2027	64 Jahre + 9 Monate	65 Jahre

#### c) Aufschub der Pensionierung (nach Alter 65)

Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus kann die Altersrente spätestens bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Die Altersrente wird mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig. Auf Verlangen der versicherten Person werden bei aufgeschobener Pensionierung keine Sparbeiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) mehr entrichtet.

#### d) Teilpensionierung

Die Pensionierung kann schrittweise erfolgen, wenn der erste Teilbezug mindestens 10% der Altersleistung beträgt. Jeder weitere Pensionierungsschritt beträgt mindestens 10% eines Vollzeitpensums. Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich dauerhaft unter die Eintrittsschwelle (Anhang 5), wird die gesamte Altersrente fällig.

### 2. Wo melde ich meine Pensionierung?

Ein Altersrücktritt muss immer beim Arbeitgeber gemeldet werden. Gerne können Sie uns eine Kopie Ihres Rücktrittsschreibens zustellen, damit Ihre Pensionierung rechtzeitig bei uns vorgemerkt ist und wir Ihnen die entsprechenden Unterlagen zukommen lassen können.

### 3. Wie hoch ist meine Altersrente?

Sie erhalten von uns jährlich einen Leistungsausweis zugestellt. Auf der Rückseite des Leistungsausweises sind Ihre Altersleistungen ersichtlich. Zudem können Sie einfach und schnell auf unserem Online-Portal «myVPK» Ihre Pensionierung simulieren und sehen, wie sich der Zeitpunkt Ihrer Pensionierung auf Ihre Altersleistungen auswirkt.

Falls Ihre jährliche Altersrente weniger als 5% der maximalen AHV-Altersrente beträgt (maximale AHV-Altersrente CHF 30'240.00), wird Ihnen anstelle Ihrer Rente das vorhandene Alterskapital per Pensionierung ausbezahlt.

#### **4. Wie erfolgen die Rentenzahlungen?**

Die Rentenzahlungen erfolgen monatlich und werden jeweils Mitte des Monats (ca. am 15. des entsprechenden Monats) ausbezahlt. Eine andere Zahlungsart ist nicht möglich.

Eine Auszahlung der Altersrente ins Ausland ist ebenfalls möglich, jedoch gilt zu beachten, dass die Bankspesen zu Ihren Lasten gehen. Zudem wird je nach Steuerabkommen mit dem entsprechenden Wohnsitzstaat die Quellensteuer direkt abgezogen.

#### **5. Ist ein Kapitalbezug statt Rente möglich?**

Anstelle einer Altersrente können Sie Ihr Sparkapital oder einen Teil davon als Alterskapital beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.

Der gewünschte Kapitalbezug muss uns schriftlich spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Pensionierungsdatum angemeldet werden. Tritt nach der Anmeldung ein Vorsorgefall (Tod oder Invalidität) ein, ist der Antrag hinfällig.

Zum Zeitpunkt der Pensionierung verlangen wir von verheirateten Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft die schriftliche Zustimmung des Partners in Form einer beglaubigten Unterschrift. Die Beglaubigung kann bei jeder Wohngemeinde vorgenommen werden. Personen mit einem anderen Zivilstand müssen zum Nachweis ihres Zivilstands einen aktuellen Personenstandsausweis einreichen. Dieser kann beim zuständigen Zivilstandsamt angefordert werden.

#### **6. Erhalte ich eine zusätzliche Rente für meine Kinder?**

Sie haben Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern Ihre Kinder unter 18 Jahre alt sind. Falls Ihre Kinder über 18 Jahre alt sind, aber noch in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben, besteht bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahres weiterhin Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

Bitte reichen Sie uns zum Zeitpunkt Ihres Altersaustritts eine Kopie des Familienbüchleins und sofern nötig, eine Kopie der Ausbildungsbestätigung ein.

Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% Ihrer Altersrente.

#### **7. Ich lasse mich vorzeitig pensionieren - kann ich eine Überbrückungsrente beziehen?**

Falls Sie vorzeitig in den Ruhestand treten, haben Sie die Möglichkeit, zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistungen eine Überbrückungsrente zu beziehen. Diese wird aus Ihrem Sparkapital finanziert. Die Höhe der Überbrückungsrente ist wählbar, jedoch auf die maximale AHV-Altersrente (CHF 2'520.00 pro Monat) begrenzt und hat eine lebenslange Kürzung Ihrer Altersrente zur Folge.

Falls Sie am Bezug einer Überbrückungsrente interessiert sind, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Gerne berechnen wir Ihnen die Bezugsvarianten.

#### **8. Was muss ich sonst noch berücksichtigen?**

Bei Ihrer Pensionierung entsteht neben den Leistungen aus der Pensionskasse auch der Anspruch auf eine AHV-Altersleistung. Es ist empfehlenswert 3 bis 4 Monate im Voraus mit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse in Kontakt zu treten. Ihr Arbeitgeber gibt Ihnen gerne die zuständige Ausgleichskasse bekannt.

Lassen Sie sich vorzeitig pensionieren, besteht bei der AHV weiterhin eine Beitragspflicht bis zum AHV-Referenzalter. Daher bitten wir Sie, sich mit der zuständigen Ausgleichskasse zwecks Beitragsberechnung in Verbindung zu setzen. Informationen zur AHV finden Sie auf der Webseite [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info).

Mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit erlischt die Deckung der obligatorischen Unfallversicherung über den Arbeitgeber. Denken Sie bitte daran, die Unfalldeckung in Ihrer Krankenkasse einzuschliessen.

#### **9. Weitere Fragen?**

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.